



SP Frauen Schweiz
Femmes socialistes suisses
Donne socialiste svizzere

Reglement der sozialdemokratischen Frauen der Schweiz

I. Grundsätze

Art. 1

- 1 Die Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz (SP Frauen) bilden eine Organisation im Sinne von Art. 8 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.
- 2 Mitgliedschaft: Alle Frauen der SP sind Mitglieder der SP Frauen Schweiz. Der Austritt ist möglich. Die Mitgliedschaft bei den SP Frauen Schweiz ist auch ohne Parteimitgliedschaft möglich und entspricht dem Status einer Sympathisantin der Partei. Sofern die Strukturen und die Tätigkeiten der Partei betroffen sind, steht Antrags-, Stimm- und Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu.
- 3 SP Frauen können lokal, regional und kantonale Gruppen bilden. Sie verbreiten und fördern feministische Ideen in Partei und Gesellschaft und nehmen zu politischen Themen Stellung zu Handen der kantonalen, regionalen bzw. lokalen Parteien.
- 4 Diese Gruppen bilden, zusammen mit den Einzelmitgliedern, die Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz; in der Kurzform die SP Frauen Schweiz.

II. Ziele

Art. 2

- 1 Die Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz setzen sich die Chancengleichheit der Frauen und Männer in Partei und Gesellschaft zum Ziel, insbesondere für eine gerechte Verteilung aller politischen Mandate zwischen Frauen und Männern.
- 2 Sie vertreten die Interessen und Forderungen der Frauen in der politischen Willensbildung innerhalb und ausserhalb der Partei und setzen diese durch. Sie sind verantwortlich dafür, dass frauenspezifische Positionen in allen Publikationen der SP Schweiz berücksichtigt werden.
- 3 Um ihre Ziele zu erreichen, arbeiten die SP Frauen Schweiz zusammen mit Gewerkschaften, Verbänden und Organisationen der schweizerischen und internationalen Frauenbewegung, mit dem SAH (Schweizerisches ArbeiterInnenhilfswerk) sowie den europäischen Sozialdemokratinnen und den sozialistischen Frauen Internationale.

III. Organe

Art. 3

- 1 Die Organe der Sozialdemokratischen Frauen sind
 - a) die Konferenz der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz,

- b) die Koordinationskonferenz der Sozial-demokratischen Partei der Schweiz, kurz Frauenkoordination (Kofa)
- c) das Büro der SP Frauen Schweiz

Art. 4

- 1 Die Konferenz setzt sich aus den SP Frauen gemäss Art. 1 zusammen.
- 2 Die Aufgaben der Konferenz sind
 - a) Abnahme des Berichtes des Frauenbüros,
 - b) Wahl des Präsidiums, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Sprachregionen,
 - c) Wahl der 8 Delegierten in die Delegiertenversammlung sowie der 3 Delegierten in die Koordinationskonferenz der SP Schweiz und deren Stellvertreterinnen unter Berücksichtigung der Sprachregionen,
 - d) Beratung und Entscheid über die ihr von den Mitgliedern unterbreiteten Anträge,
 - e) Revision des Reglements der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz,
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen zu Handen der Delegiertenversammlung und des Parteitages der SP Schweiz.

Art. 5

Das Vorgehen für die Wahlen des Präsidiums und der Vertreterinnen der SP Frauen Schweiz an der Delegiertenversammlung und der Koordinationskonferenz wird in der Geschäftsordnung der Konferenz geregelt.

Art. 6

- 1 Die Konferenz tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch das Frauenbüro. Dieses legt Ort und Zeitpunkt der Konferenz fest und bestimmt die Traktandenliste.
- 2 Die vorläufige Traktandenliste, ist mindestens acht Wochen vor der Konferenz in den Publikationen der SP Schweiz bekanntzugeben.
- 3 Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge und der Tätigkeitsbericht werden den Angemeldeten zwei Wochen vor der Konferenz zugestellt.
- 4 Das Frauenbüro ist verpflichtet, eine ausserordentliche Konferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall kann das Frauenbüro die Termine gemäss Artikel 6, Absatz 2 und 3 kürzer ansetzen. Zudem kann die Frauenkoordination von sich aus ausserordentliche Frauenkonferenzen einberufen.

Art. 7

- 1 Die Frauenkoordination besteht aus dem Präsidium, je zwei durch die Kantonalparteien delegierten Mitgliedern, der Zentralsekretärin der SP Frauen, einer Vertreterin der Juso und allen interessierten Mitgliedern der SP Frauen Schweiz.
2. Die Spesen der gewählten KantonsvertreterInnen, des Präsidiums für die Teilnahme an den Sitzungen der Frauenkoordination gehen zu Lasten der SP Schweiz.

Art. 8

- 1 Aufgaben der Frauenkoordination sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Konferenz der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz,

- b) Ausführung der Beschlüsse der Konferenz,
- c) Einberufung von Arbeits- und Informationstagungen,
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- e) Verfassen und Verbreiten von Publikationen,
- f) Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen zu Handen des Parteitages oder der Delegiertenversammlung der SP Schweiz,
- g) Unterstützung der SP Frauen bei eidgenössischen Wahlen,
- h) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den auf eidgenössischer Ebene gewählten Frauen,
- i) Mitgliederwerbung.

Art. 9

- 1 Die Frauenkoordination wird vom Präsidium geleitet.
- 2 Die Zentralsekretärin der SP Frauen wird durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin angestellt. Die Anstellung wird durch die Geschäftsleitung ratifiziert.
- 3 Das Präsidium und die Zentralsekretärin vertreten die Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz gegen aussen, insbesondere gegenüber den Medien.

Art. 10

- 1 Das Präsidium und die Zentralsekretärin bilden das Büro des Frauenvorstandes.
- 2 Das Büro erledigt die laufenden Geschäfte und trifft dringende unaufschiebbare Entschiede. Es bereitet die Sitzungen der Frauenkoordination, Publikationen und Fachtagungen vor. Es erstellt ein Jahresprogramm zu Handen der Frauenkoordination.

IV. Frauensekretariat

Art. 11

- 1 Das Frauensekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Organe der SP Frauen Schweiz. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeit werden in einem Stellenbeschrieb geregelt.
- 2 Die SP Frauen sind bei der Anstellung der für die SP Frauen zuständigen Zentralsekretärin der SP Schweiz durch die Geschäftsleitung angemessen einzubeziehen.

V. Finanzierung

Art. 12

- 1 Die Tätigkeiten der SP Frauen Schweiz werden durch die SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen. Die SP Frauen entscheiden im Rahmen des Budgets autonom über die Verwendung der ihnen zugeteilten Mittel.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die SP Frauenkonferenz vom 28. August 2010 und der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SP Schweiz vom 26. März 2011 in Kraft.